

RECHTLICHE VORSORGE FÜR DEN SCHICKSALS- SCHLAG

TOD, BERUFSUNFÄHIGKEIT UND SCHEIDUNG ALS RISIKEN IN DER KIEFERORTHOPÄDISCHEN PRAXIS

Ein Beitrag von Dr. Kai Ensenbach, Rechtsanwalt und Notar bei CausaConcilio – Rechtsanwälte und Notare am Standort Kiel.

Der Schritt in die Selbstständigkeit ist für viele Kieferorthopädinnen und Kieferorthopäden der Inbegriff der beruflichen Selbstverwirklichung, ob in der eigenen Praxis, als Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft oder dergleichen. Mit Gründung oder Praxisübernahme ist jedoch nicht nur der medizinische Versorgungsauftrag verbunden, sondern eine Vielzahl neuer vertraglicher Verpflichtungen, begonnen bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über die Miete der Praxisräume bis hin zu Lieferanten, Dienstleistern und natürlich etwaigen Mitgesellschaftern der Berufsausübungsgemeinschaft. Dieses Gesamtgefüge reagiert empfindlich auf einschneidende Lebensereignisse, die jedoch – gerade aus der persönlichen Sphäre – jederzeit eintreten können. Dazu zählen nur beispielhaft Krankheit oder gar Tod der Praxisinhaberin oder des Praxisinhabers, Scheidung und Berufsunfähigkeit. Solche Ereignisse können ohne ausreichende rechtliche Vorsorge dieses Gefüge unmittelbar bedrohen und in der Folge dann auch das persönliche wirtschaftliche Fundament.

Todesfall

Der plötzliche Tod der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers trifft nicht nur die Familie, sondern auch die Mitarbeitenden, Patienten und Mitgesellschafter. Er stellt eine der größten Belastungsproben für die Strukturen einer Praxis dar.

In einer Gesellschaft, gleich ob dies eine Berufsausübungsgemeinschaft, eine Gemeinschaftspraxis oder eine MVZ-Struktur ist, führt der Tod der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters ohne anderslau-

tende Regelung dazu, dass die Erben in die Gesellschaft eintreten. Diese sind in der Regel weder approbiert noch mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Praxis vertraut, zudem gegebenenfalls sogar noch untereinander zerstritten. Als Gesellschafter können sie nun allerdings gleichwohl Stimmrechte ausüben und hindern damit regelmäßig in der Phase, in der schnelle und klare Entscheidungen erforderlich wären. Hinzu kommt, dass die vertragszahnärztliche Zulassung nicht vererbt werden kann, sodass die Erben zwar weiterhin am wirtschaftlichen Ergebnis der Praxis beteiligt sind, es aber mangels Tätigkeit in der Praxis an einer wirtschaftlichen Grundlage für die Beteiligung fehlt. Zudem stehen in diesem Fall vertragsarztrechtliche Probleme bevor.

Hier erlauben gesellschaftsrechtliche Regelungen eine Sicherung der Praxis. Insbesondere eine klare Regelung zum Ausscheiden der verstorbenen Gesellschafterin bzw. des verstorbenen Gesellschafters schafft Sicherheit für die Mitgesellschafter. Die Erben erhalten dann einen Abfindungsanspruch nach einer klar definierten Bewertungsmethode, die Streit über den Praxiswert möglichst vermeiden soll.

In einer Einzelpraxis ist die Situation nur auf den ersten Blick einfacher. Verstirbt die Praxisinhaberin bzw. der Praxisinhaber, ist die Praxis zwar faktisch unmittelbar beendet, da die vertragszahnärztliche Zulassung nicht vererbbar ist und damit der medizinische Versorgungsauftrag endet. Einige Vertragsverhältnisse werden durch den Tod allerdings nicht weiter berührt. Hier zeigt sich die über den Tod der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers erteilte Vorsorgevollmacht als besonders wichtiges Instrument. Denn die Erben treten zwar die sog. Gesamtrechts-

nachfolge an, übernehmen also ohne jeden Zwischenschritt alle Rechte und Pflichten. Ihnen fehlt es aber tatsächlich am Zugriff. Entweder können sie die Erbfolge mindestens bis zur Eröffnung eines etwaigen Testaments, häufig sogar bis zur Erteilung eines Erbscheins, nicht nachweisen, oder die Erbfolge ist sogar nicht eindeutig. Hier vergehen mindestens Wochen, häufig sogar Monate, handlungsunfähig. Sinnvoll sind hier Regelungen, die auch die Verwertung der Praxis sicherstellen, also ausdrücklich eine Abgabe der Praxis an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger erlauben. Steht die Praxis über mehrere Monate still, hat sich zumindest der immaterielle Wert in der Regel verflüchtigt. Auch über testamentarische Regelungen kann dabei nachgedacht werden.

Krankheit und Berufsunfähigkeit

Uneingeschränkt ebenso und vielleicht sogar noch mehr stellt auch die plötzliche Krankheit, welche der Kieferorthopädin oder dem Kieferorthopäden die Berufsausübung über längere Zeit oder gar dauerhaft unmöglich macht, eine erhebliche Belastungsprobe für die Praxis dar. Ohne klare Vorsorgevollmacht droht auch hier schnell eine faktische Handlungsunfähigkeit, vor allem in der Einzelpraxis. Vertragspartner, KZV und Kammern verlangen eindeutige Vertretungsbefugnisse. Privat erteilte Vollmachten lassen diese häufig nicht genügen. Besonders sensibel sind der Zugriff auf die Praxis-IT und die Patientendaten, die ohne eindeutige Vollmacht auch datenschutzrechtlich problematisch sind. Empfehlenswert ist hier eine eigenständige Praxisvollmacht, die ausschließlich den beruflichen Bereich betrifft und klar definiert, welche Entscheidungen umfasst sind. Die Vertreterin bzw. der Vertreter darf allerdings aufgrund der Vollmacht keine heilberuflichen Leistungen erbringen, sodass, wenn möglich, auch eine zahnärztliche Vertreterin oder ein zahnärztlicher Vertreter benannt werden sollte, der den Praxisbetrieb fachlich absichern und sowohl gegenüber Patienten als auch Mitarbeitern Kontinuität gewährleisten kann.

In der BAG ist zwar der Fortbestand der Praxis durch den oder die Partner gewährleistet, aber auch hier sollte für den Katastrophenfall „Krankheit“ vorgesorgt werden. Im Gesellschaftsvertrag sollten Regelungen zur Vertretung im Krankheitsfall, zur Kostenverteilung für eine externe Vertreterin bzw. einen externen Vertreter und zu den Auswirkungen längerer Krankheit auf die Gewinnverteilung enthalten sein.

Scheidung

Während Tod und Krankheit unmittelbar den Praxisbetrieb betreffen, stellt die Scheidung eine der größten wirtschaftlichen Bedrohungen für die Stabilität der Praxis dar, zumal sie für die Mitgesellschafter zum ungewollten Einblick Dritter in die Interna der Praxis führen kann.

Ohne Ehevertrag leben die Eheleute im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, dem gesetzlichen Güterstand. Das bedeutet, dass die Praxis oder der Anteil an der Praxis zwar alleiniger Vermögensgegenstand eines Ehepartners bleibt, sowohl in der Ehe als auch nach der Ehe. Allerdings entsteht



**„Gute Vorsorge
verhindert keine Krise.
Gute Vorsorge hält die
Krise beherrschbar.“**

mit Beendigung der Ehe ein Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns. Die Ehepartnerin oder der Ehepartner, die oder der während der Ehedauer einen höheren Zugewinn im eigenen Vermögen erzielt hat, muss die Differenz des höheren Zugewinns zur Hälfte ausgleichen. Dieser Ausgleich ist in Geld zu erfüllen und in voller Höhe sofort mit Ehescheidung fällig. Dies kann schnell erhebliche Liquiditätsprobleme verursachen, die die betroffene Person im Einzelfall so stark in finanzielle Bedrängnis bringen kann, dass diese einen Verkauf und damit ihr Ausscheiden erwägen könnte.

Des Weiteren muss für den Zugewinnausgleich der Praxiswert als Anfangsvermögen und als Endvermögen der Ehegattin oder des Ehegatten bewertet werden. Hier gelangen plötzlich Interna nach außen, ohne dass Mitgesellschafter darauf Einfluss hätten. Gesellschaftsvertragliche Regelungen gestalten sich in der Regel schwierig, da man eine Partnerin oder einen Partner nicht „nur wegen der Scheidung“ verlieren will. Durchaus üblich ist beispielsweise die Vereinbarung, dass verheiratete Partnerinnen und Partner Eheverträge schließen müssen, aufgrund derer die Praxis in etwaige Streitigkeiten nicht einbezogen wird.

Der Ehevertrag ist kein Ausdruck von Misstrauen, sondern ein Instrument rationaler Risikosteuerung. Regelungsmöglichkeiten erstrecken sich hier vom Güterstand der Gütertrennung über die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft, indem die Praxis von der Berechnung des Zugewinns ausgenommen wird, über die Bewertungsmethode bis zumindest hin zu Zahlungsmodalitäten.

Fazit

Tod, Krankheit und Scheidung sind keine theoretischen Risiken, sondern reale Einschnitte, die jede Praxis treffen können. Wer sich mit diesen Szenarien frühzeitig auseinandersetzt, schützt nicht nur das eigene Lebenswerk, sondern auch Familie, Mitgesellschafter und Mitarbeiter. Gute Vorsorge drückt sich hier in den Instrumenten des Gesellschaftsvertrages, der Vorsorgevollmacht, eines Testaments und ggf. eines Ehevertrages aus. Gute Vorsorge verhindert keine Krise. Gute Vorsorge hält die Krise beherrschbar. ■